

E2-Beschluss Gegen Artikel 11 und Artikel 13, für eine Kultur- und Wissensfltrate!

Antragsteller*in: Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 23.03.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Europawahl 2019

Antragstext

228 Auf Europaebene findet zurzeit eine Überarbeitung des Urheber*innenrechts statt.
229 Der Europaabgeordnete Axel Voss ist zuständig für die Überarbeitung eines
230 Rechtes, welches in seinen Grundzügen seit dem 18. Jahrhundert Bestand hat. In
231 Zeiten des Internets erfuhr es zahlreiche Änderungen, bei denen Versucht wurde
232 geltendes Recht auf Entwicklungen des Internets hin anzupassen.

233 Das aktuelle Urheber*innenrecht soll sich dabei offiziell auf den Schutz des*der
234 Urheber*in konzentrieren. Tatsächlich schützt es jedoch die Rechte der
235 Verwerter*innen, die die Werke verbreiten. Das größte Interesse an einer
236 Veränderung des Urheber*innenrechts haben also die Verwerter*innen, die mit der
237 Entwicklung des Internets um Umsatzeinbußen fürchten, tatsächlich jedoch immer
238 höhere Umsätze und Gewinne erwirtschaften. Gleichzeitig werden die tatsächlichen
239 Urheber*innen, die ihre Werke verbreiten möchten, mit Verträgen von den
240 Verwerter*innen unter Druck gesetzt, von denen sie nicht leben können und damit
241 in ihrer Existenz bedroht sind. (GRÜNE JUGEND, 2011) Aktuell erleben wir auch
242 einen Paradigmenwechsel, bei denen viele Künstler*innen sich von Verwerter*innen
243 lösen und ihre Werke selbst über YouTube und Twitch verbreiten und
244 schlussendlich sogar davon leben können.

245 Der Artikel 13 soll das Urheber*innenrecht neu regeln – und schafft damit
246 bürokratische Monstren, die das Internet wie wir es kennen gefährden.
247 Plattformen, wie Facebook, Instagram, YouTube und Twitter könnten zukünftig
248 Uploadfilter einsetzen, damit Urheber*innenrechtlich geschützte Werke nicht
249 hochgeladen und damit freizugänglich gemacht werden können.

250 Für viele kleinere Unternehmen ist ein solcher Uploadfilter nur durch den
251 Menschen nicht zu bewerkstelligen. Es würde also eine Überwachungssoftware
252 eingesetzt, die die Uploads der User*innen auf das Copyright prüfen sollen –
253 sollte ein Urheber*innenrechtsverstoß vorliegen wird der Upload unterbunden.
254 Damit wird eine zusätzliche Überwachung geschaffen, die nicht nur den
255 Verwerter*innen nutzen würde, sondern auch durch staatliche Behörden genutzt
256 werden könnte. Somit könnte auch die freie Meinungsäußerung eingeschränkt
257 werden.

258 Gleichzeitig soll mit Artikel 11 das Leistungsschutzrecht eingeführt werden. Es
259 soll ein neues Geschäftsmodell für Verlage von Presseerzeugnissen entstehen, bei
260 denen Artikel und sonstige Presseerzeugnisse lizenziert werden. Selbst kleinste
261 Textpassagen, wie Überschriften, Absätze oder gar einzelne Sätze fallen dann
262 unter dem Leistungsschutzrecht, für dessen Nutzung außerhalb des Verlages eine

263 Lizenz notwendig wird.

264 Der Artikel 11 wird damit das Internet in seinen Grundfesten erschüttern. Das
265 Internet lebt von Links und Bezügen zu anderen Webseiten. In Google-
266 Suchergebnissen werden Links zu Artikeln unter Angabe ihrer Überschriften und
267 der Einleitung angeboten. Durch Posts in Facebook werden neben dem Titel und der
268 Einleitung sogar ein Artikelbild präsentiert. Nicht nur Google und Facebook sind
269 von dieser Änderung betroffen – auch kleinere Unternehmen und Startups müssten
270 bei ihrer Geschäftstätigkeit das Leistungsschutzrecht beachten.

271 Dies könnte unter anderem dazu führen, dass Dienste wie Google und Facebook
272 entsprechende Funktionen gänzlich einstellen und damit kleinere Verlage, die
273 unter Umständen frei lizenzieren, keine Chance mehr haben gefunden zu werden.
274 Anbieter*innen wie Google und Facebook könnten sich aber auch dafür entscheiden
275 nur diese Verlage auszuklammern, die auf ihr Leistungsschutzrecht bestehen –
276 Fake-News-Verbreiter*innen würde damit eine größere Bühne geboten werden, da
277 diese aus Gründen der größtmöglichen Verbreitung auf ihr Leistungsschutzrecht
278 verzichten würden. Außerdem könnten Verlage ihre Presseerzeugnisse je nach
279 Nutzung unterschiedlich lizenzieren. Presseverlage könnten so beispielsweise die
280 Nutzung durch Facebook freilizenzieren, während Fake-News-Beobachtungsstellen
281 und Fakten-Checker sehr hohe Lizenzgebühr zahlen müssten. Das
282 Leistungsschutzrecht schützt und finanziert damit also nicht die Presse, es
283 gefährdet die freie Presse.

284 **Unser Gegenvorschlag ist dagegen keine Utopie – für eine Kultur- und**
285 **Wissensflatrate!**

286 Die GRÜNE JUGEND beschäftigt sich schon seit langem mit dem Urheber*innenrecht
287 und die Entwicklung des Internet. Schon 2011 forderte die GRÜNE JUGEND eine
288 Kulturflatrate. Es handelt sich hierbei um eine Pauschalabgabe, die zum Zugriff
289 auf alle im Internet zur Verfügung stehenden Medien berechtigt und den
290 Ersteller*innen von Inhalten proportional zu der Nutzung ihrer Werke und ihrer
291 Beliebtheit ausgezahlt wird (GRÜNE JUGEND, 2011).

292 Damals fassten Dienste wie Spotify, Napster und Netflix im Internet Fuß und
293 entwickelten ein neues Nutzungs- und Bezahlmodell für Werke der Musik oder
294 Filme. Heute sind Spotify und Netflix kaum noch wegzudenken. Viele Verlage
295 nahmen sich an diesem neuen Geschäftsmodell ein Beispiel und adaptierten es in
296 „Plus“-Angeboten.

297 Die Kulturflatrate ist also keine Utopie mehr – sie ist schon jetzt existent und
298 ihre Umsetzung zum Greifen nahe! Die Neuregelung des Urheber*innenrechtes ist
299 also eine Chance für unsere Gesellschaft, Zugang zu Kultur und Wissen frei und
300 bezahlbar zu machen und gleichzeitig die Ersteller*innen von Erzeugnissen und
301 Werken fair zu entlohnen.

302 Wir fordern daher eine europaweite Kultur- und Wissensflatrate – als
303 Gegenkonzept zur Uploadfilter und Leistungsschutzrecht.

304 Dabei muss eine solche Abgabe sozial gerecht, aber dennoch verpflichtend sein –
305 ähnlich wie bei den Rundfunkgebühren. Wir wollen, dass die Gesellschaft für

306 kulturelle Erzeugnisse, Wissen und Presse solidarisch aufkommt.

307 Die Flatrate könnte dabei beispielsweise als Pauschalabgabe Teil der Kosten für
308 den Internetzugang sein. Die eingenommenen Gelder werden dann von den Internet-
309 Providern an Verteilungsinstitutionen weitergeleitet. Die
310 Verteilungsinstitutionen ermitteln dann anhand der Beliebtheit von Werken den
311 Auszahlungsbetrag an die Autor*innen von Werken und Erzeugnissen. Dabei können
312 Nutzungszahlen, Meinungsumfragen, datenschutzkonforme Auswertung von Internet-
313 Verkehrs und allgemeine Votings bei der Ermittlung der Verteilungshöhe eine
314 Rolle spielen.

315 Unser Vorschlag einer Kultur- und Wissensflatrate geht im Zeitalter des
316 digitalen Wandels progressiv nach vorne. Es setzt dem Internet keine
317 unkontrollierbaren und nicht-umsetzbaren Regularien auf und ermöglicht damit
318 auch weiter eine freie und uneingeschränkte Entwicklung.

319 Wir wollen, dass alle Menschen freien Zugang zu Wissen und Kunst haben. Dieser
320 Zugang darf nicht länger abhängig vom Geldbeutel sein. In einer freien und
321 gebildeten Gesellschaft verstehen wir diesen freien Zugang nicht nur als eine
322 notwendige Voraussetzung, sondern auch als Grundrecht.

323 Gegen Uploadfilter und Leistungsschutzrecht – für freien Zugang zu Wissen und
324 Kultur, sowie gerechte Entlohnung von Künstler*innen und Journalist*innen – für
325 eine Kultur- und Wissensflatrate!

Begründung

Der Antrag basiert auf die Beschlusslage der GRÜNEN JUGEND und bezieht sich auf sie:

<https://gruene-jugend.de/kulturflatrate-zugang-fur-alle/>

<https://gruene-jugend.de/sharing-is-caring-fur-ein-progressives-urheberinnen-und-nutzerinnenrecht/>